

Inhalt

1	Beschreibung der Leistung	2
2	Fahrzeuge	2
2.1	Anforderungen	2
3	Betrieb.....	3
3.1	Fahrtvorgaben.....	3
3.2	Anforderungen an den Hofer LandBus - Fahrbetrieb	3
3.3	Fahrplananpassungen.....	4
3.4	Betriebsstörungen	4
4	Berichtspflichten	5
5	Fahrpersonal	5
5.1	Allgemein	5
5.2	Anforderungen	6
5.3	Berichtspflichten.....	7
6	Vertrieb der Fahrscheine, Verkaufsgeräte	8
7	Leistungsaufstellung.....	8
7.1	Einnahmen.....	8
7.2	Kosten.....	9
7.3	Vergütung/Abrechnung	9
8	Leistungsstörungen, Malus-Regelungen	10
9	Höhere Gewalt	10
10	Ausführungen der Leistungen – Kontrollrecht des Auftraggebers	11
	Unterauftragnehmer	11
11	Sonstige Pflichten des Auftragnehmers	12
11.1	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen	12
11.2	Versicherungspflicht des Auftragnehmers	12
11.3	Mindestlohn.....	13
12	Loyalitätsklausel	13
13	Vertragsdauer / Kündigung	13
14	Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Schriftform	13

1 Beschreibung der Leistung

- (1) Die zu erbringende Leistung umfasst die Durchführung von Hofer LandBus-Verkehren im Bereich der Kommunen Geroldsgrün, Bad Steben, Lichtenberg, Issigau, Berg, Schwarzenbach a.Wald, Naila, Selbitz. Mit Betriebsstart des Hofer LandBus-Gebiets „Ring um Hof“ (voraussichtlich ab 01/2023) sind ausbrechende Fahrten in die Kommunen Helmbrechts, Schauenstein, Leupoldsgrün, Köditz, Töpen möglich. Aus diesem Gebiet sind auch einbrechende Fahrten durch das dort beauftragte Unternehmen möglich.
- (2) Voraussichtlich werden in allen über öffentliche Straßen erreichbaren Ortsteilen Haltestellen eingerichtet, die bei Bedarf angefahren werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass weitere Haltestellen eingerichtet werden, bzw. Haltestellen auch wieder entfernt werden können.
- (3) Bei dem Verkehr handelt es sich um ein On-Demand-Angebot mit Ridepoolingfunktion.
- (4) Betriebszeit: 6.00 – 23.00 (letzte Abholung), ganzjährig. Um Fahrten abschließen zu können die um 23.00 beginnen, ist für ein Fahrzeug ein Puffer von 30 Minuten einzuplanen.
- (5) Der Landkreis Hof plant den Verkehr mit zwei Fahrzeugen durchzuführen, als Reserve sollen vier weitere Fahrzeuge mit der Technik ausgestattet werden um flexibel auf erhöhte Nachfrage reagieren zu können.
- (6) Eine kooperative Bewerbung mehrerer Unternehmen ist möglich, wenn eine lückenlose Bedienung gewährleistet ist.
- (7) Voraussichtliche Anzahl der Buchungen im Monat: 2.600
- (8) Sollte sich im laufenden Betrieb herausstellen, dass zu bestimmten Zeiten mehr bzw. weniger Fahrzeuge benötigt werden, ist eine Anpassung der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge nach Absprache mit dem Landratsamt Hof möglich.

2 Fahrzeuge

2.1 Anforderungen

- (1) Grundsätzlich haben alle eingesetzten Fahrzeuge dem gültigen StVG, der StVO und StVZO sowie den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Die vorgeschriebenen Steuerungselemente und Sicherheitsausstattungen müssen stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein.
- (2) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer haften für den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand und Einsatz der Fahrzeuge.
- (3) Die Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge unterliegt folgenden, verbindlichen Mindestanforderungen:
 - Fahrzeugalter: max. 6 Jahre
 - Schadstoffausstoß: Abgasnorm Euro VI
 - Nichtraucherfahrzeug
 - Mindestens 4 Türen
 - Mindestens 4 Fahrgastplätze; Großraum-PKW bis zu 8 Fahrgastplätze
 - Klimaanlage mit einer der Fahrzeuggröße angemessenen Leistungsfähigkeit.
 - Fahrgastsitze mit Dreipunktgurt ausgerüstet

- Bei Großraum – PKW zusätzliche Trittstufe unterhalb der Tür, die beim Öffnen der Tür automatisch ausfährt
- Wegfahrsperr, ABS und ASR
- Winterbereifung auf allen Achsen in der Zeit von 01.10. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung
- Bei der Beschriftung der Fahrzeuge sind die maßgeblichen Vorschriften und Normen, insbesondere die StVZO zu berücksichtigen
- Für den Verkehr müssen Genehmigungen gemäß § 44 PBefG, § 47 PBefG, § 49 PBefG oder § 50 PBefG vorliegen
- In Abhängigkeit der Nachfrage können PKW/Kombi, Großraum-PKW oder Minibusse eingesetzt werden.
- Maximale Sitzanzahl: 1 Fahrer + 8 Fahrgäste
- Es ist zu gewährleisten, dass alle Fahrgäste befördert werden
- Fahrkartenverkauf über Notfahrtscheine
- Der Einsatz von Geländewagen ist wegen der hohen Fußbodenhöhe und der damit verbundenen schwierigen Einstiegsverhältnisse unzulässig.

Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer setzen ausschließlich Fahrzeuge ein, die den vorgenannten Mindestanforderungen an die Fahrzeuge entsprechen

- (4) Es ist ein Rollstuhlgeeignetes Fahrzeug vorzuhalten, dass bei Bedarf gebucht werden kann.
- (5) Eine Sitzvorrichtung für Kinder ist mitzuführen.
- (6) Die Fahrzeuge sind durch Magnettafeln an den Türen, einem stirn- und rückseitigen Hofer LandBus - Symbol oder Gleichwertigem als Hofer LandBus-Fahrzeug auszuweisen. Als Option sollen Mehrkosten für eine Teilfolierung eines Fahrzeugs aufgeführt werden. Die jeweils vom Auftragnehmer oder eingeschalteten Unterauftragnehmern gewählten Arten der Darstellung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (7) Während der Betriebszeiten müssen sich zwei aktive Fahrzeuge im Betriebsgebiet befinden. Hierbei bedeutet aktiv, dass die Fahrzeuge jederzeit Fahrten des Hofer LandBusses ausführen können.

3 Betrieb

3.1 Fahrtvorgaben

Die Fahrten werden von einer Steuerungssoftware dynamisch geplant und die Fahraufträge elektronisch an das Fahrtpersonal gemeldet.

Der Einstieg ist nur an Haltestellen des Hofer LandBusses möglich, dies gilt grundsätzlich auch für den Ausstieg.

Der Hofer LandBus ist täglich von 6.00 – 23.00 in Betrieb, im Anschluss an die Betriebszeit sind für ein Fahrzeug 30 Minuten einzuplanen, um eventuelle Fahrten abschließen zu können.

3.2 Anforderungen an den Hofer LandBus - Fahrbetrieb

- (1) Die Fahrzeuge müssen in der Lage sein Fahraufträge entgegenzunehmen. Hierfür stellt der Auftraggeber: Software, internetfähiges Tablet, Datentarif.

(2) Beim Ausfall eines Fahrzeuges wegen technischen Defektes oder Unfall ist eine Ersatzbeförderung der betroffenen Fahrgäste auf Kosten des Auftragnehmers oder des etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmers zu gewährleisten.

(3) Vor Betriebsstart werden zu Abstimmungszwecken bis zu 4 Arbeitstreffen zu je 4 Stunden durchgeführt. In den ersten 6 Monaten nach Betriebsaufnahme finden zur Einhaltung von Qualitätsstandards und zur Abstimmung von eventuell aufgetretenen Problemstellungen 14-tägig Jour-Fixe statt und bei Bedarf 2-monatlich Arbeitstreffen mit dem Auftraggeber von je bis zu 3 Stunden statt. Nach Ablauf der ersten 6 Monate (nach Betriebsaufnahme) werden bis zu zwei Arbeitstreffen pro Jahr zu je 3 Stunden mit dem Auftraggeber durchgeführt. Die Termine werden dem Auftragnehmer oder etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmern rechtzeitig mitgeteilt. Von Seiten des Auftragnehmers oder etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmer sind jeweils ein entscheidungsbefugter und fachkundiger Mitarbeiter unentgeltlich zu diesen Arbeitstreffen zu entsenden, die Fahrtkosten trägt der Auftraggeber oder etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer.

(4) Die Beantwortung von Anfragen von Dritten sowie die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der vertraglichen Leistung sind grundsätzlich dem Auftraggeber vorbehalten.

3.3 Fahrplananpassungen

(1) Während der Vertragslaufzeit der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistung können Änderungen der betrieblichen und sonstigen Rahmenbedingungen eintreten. Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickelt der Auftraggeber seine Planungen unter Berücksichtigung der Regelungen zu Leistungsveränderungen, möglichst in Abstimmung mit dem Auftragnehmer und etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmern weiter bzw. passt diese den sich verändernden Rahmenbedingungen an.

(2) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer oder etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmern Leistungsanpassungen im fahrplanmäßigen Betriebsprogramm verlangen, um das Angebot an die Nachfrage anzupassen.

3.4 Betriebsstörungen

(1) Zur Sicherung der vertragsgemäßen Durchführung des Betriebes hat der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer ein Notfall- und Störungsmanagement vorzuhalten, das im Bedarfsfall den kurzfristigen Einsatz von Ersatzfahrzeugen ermöglicht.

(2) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer haben den Auftraggeber über alle auftretenden gravierenden Störungen bei den Fahrzeugen und im Betriebsablauf (insbesondere bei Unfällen) sowie über Abweichungen von den definierten Standards sofort telefonisch und innerhalb von 60 Minuten nach Eintreten des Vorfalls per E-Mail zu informieren. Vorfälle an Wochenenden sind bis Montag, 08.00 Uhr, zu melden. Als gravierend gelten insbesondere Verkehrsunfälle mit und ohne Personenschäden. Die übrigen Vorfälle sind per Email einmal wöchentlich mitzuteilen. Eine genaue Definition der zu liefernden Daten erfolgt in Abstimmung zwischen Auftragnehmer, etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmern und Auftraggeber.

(3) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer haben für die vertrags- und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes zu sorgen. Dies gilt auch bei

absehbaren, d.h. planbaren Betriebsstörungen (z.B. durch die zuständigen Behörden bekannt gemachte Straßenarbeiten). Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer werden dabei Lösungsvorschläge zur Behebung der Betriebsstörung unterbreiten und ihr Betriebsprogramm gem. den Vorgaben des Auftraggebers anpassen.

(4) Bei nicht planbaren Betriebsstörungen ist der Auftraggeber unverzüglich über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen zu informieren. Das Fahrpersonal informiert die Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen.

4 Berichtspflichten

(1) Fahrpläne und Linienverlaufspläne (soweit notwendig), sowie etwaige Änderungen oder Korrekturen im laufenden Fahrplanjahr wie auch in den Folgejahren werden durch den Auftraggeber festgelegt und dem Auftragnehmer und etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmern unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Etwaige Leistungsänderungen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer und etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmern schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen im Voraus mitteilen. Kurzfristige Änderungen aufgrund von Baustellen, Veranstaltungen und sonstigen spontanen Ereignissen sind davon nicht berührt.

(3) Wenn die Leistungsänderungen auf Umständen beruhen, die für den Auftraggeber nicht vorhersehbar gewesen sind und die geänderte Art der Leistungsausführung dringend zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verkehrs erforderlich ist, kann die Frist auf 1 Woche reduziert werden. Kürzere Fristen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(4) Sofern dem Auftragnehmer oder etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmern die Durchführung des Betriebes nicht möglich ist, teilt er dies dem Auftraggeber umgehend schriftlich mit. Der Auftraggeber kann Dritte mit der Durchführung der Verkehre beauftragen. Die entstandenen Mehrkosten hat der Auftragnehmer oder etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten.

(5) Nicht erbrachte Leistungen sind gem. Ziffer 3.4 dem Auftraggeber zu melden und führen im Verschuldensfall zusätzlich zu einer Vertragsstrafe gemäß Tabelle in Ziffer 7 dieser Leistungsbeschreibung.

(6) Die Parteien unterrichten sich im Übrigen gegenseitig unverzüglich über unvorhersehbare Ereignisse, die Änderungen in der Leistungsdurchführung durch den Auftragnehmer oder etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmern zur Folge haben können.

5 Fahrpersonal

5.1 Allgemein

Der Auftragnehmer oder ein etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmer setzt ausschließlich Personal mit den in Ziffer 5.2 definierten Qualifikationen ein. Er hat durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch arbeitsvertragliche Regelungen oder Dienstanweisungen,

sicherzustellen, dass sein Personal keine Zuwendungen Dritter im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen entgegennimmt.

5.2 Anforderungen

- (1) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer haben das eingesetzte Personal im erforderlichen Umfang zu überwachen.
- (2) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer verpflichten sich, das eingesetzte Fahrpersonal hinsichtlich des im Hofer LandBus geltenden Tarifs auszubilden und auf Aufforderung des Auftraggebers zu Schulungen (vgl. Abs. (3) und (4)) zu entsenden.
- (3) Der Auftraggeber behält sich vor, das einzusetzende Fahrpersonal vor Betriebsstart bzw. vor Ersteinsatz eines Fahrpersonals dreimal 4 Stunden an einem vom Auftraggeber zu benennenden Veranstaltungsort in Stadt oder Landkreis Hof selbst zu schulen oder durch einen Dienstleister schulen zu lassen. Die Schulungstermine werden zwischen Auftragnehmer, etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmern und Auftraggeber abgestimmt. Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer stellen ihr Fahrpersonal hierzu unentgeltlich frei und tragen dessen Fahrtkosten.
- (4) Der Auftraggeber behält sich vor, das einzusetzende Fahrpersonal während der Betriebslaufzeit selbst oder durch einen Dienstleister zum Zwecke der besonderen Schulung (z.B. Qualitätssicherung, Verhalten gegenüber Fahrgästen, Tarif- und Fahrplankenntnis, Probleme in der Durchführung des Betriebs, etc.) jährlich einmal 4 Stunden an einem vom Auftraggeber zu benennenden Veranstaltungsort in Stadt oder Landkreis Hof zu schulen. Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer stellen ihr Fahrpersonal hierzu unentgeltlich frei und tragen dessen Fahrtkosten.
- (5) Sollten bei Qualitätskontrollen des Auftraggebers Defizite bei den Fahrpersonalen festgestellt werden, haben der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer nach Aufforderung des Auftraggebers diese zu weiteren Schulungen bis zur Erreichung der notwendigen Anforderungen zu entsenden. Zur Kostenregelung gilt entsprechend Abs. (4).
- (6) Liegt ein wichtiger Grund in der Person eines vom Auftragnehmer oder etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmer eingesetzten Mitarbeiters vor, kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer oder dem etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmer verlangen, den Mitarbeiter nicht mehr einzusetzen.
- (7) Als wichtiger Grund i.S. von Abs. 6 gelten insbesondere Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften mit personenbeförderungsrechtlichem Bezug (insbesondere PBefG, StVO, StVZO, BOKraft, FPersV) sowie sonstige Verstöße bei aktuellen und vergangenen Leistungserbringungen für Verkehre des Auftraggebers und der in den Verträgen zu diesen Verkehren als verbindlich vereinbarten Vorschriften und Bestimmungen.
- (8) Als wichtiger Grund i.S. von Abs. 6 gelten ferner Verstöße gegen die §§ 174 bis 184 f. StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie Äußerungen und Handlungen sexuellen Inhalts an oder in Anwesenheit von Minderjährigen (auch außerhalb des Dienstes) sowie Fahrgästen, insbesondere Schulkindern. Die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist nicht erforderlich; die Aussage eines Zeugen oder Betroffenen ist ausreichend. Als wichtiger Grund gilt auch die bei Zuschlagserteilung bereits erfolgte diesbezügliche Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Verurteilung, Erlass

eines Strafbefehls oder Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gem. §§ 153, 153a-c, 154 StPO.

(9) Die Fahrpersonale müssen zum Zwecke einer zufriedenstellenden Fahrgastinformation gute deutsche Sprachkenntnisse besitzen, die es ihnen ermöglicht, den Fahrscheinverkauf sowie Fahrplan- und Tarifauskünfte in angemessen kurzer Zeit vornehmen / erteilen zu können sowie verständlich mit der Betriebsleitzentrale des Auftragnehmers oder des etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmers, bzw. der Hofer LandBus -Disposition zu kommunizieren.

(10) Das Rauchen im Fahrzeug ist dem Fahrpersonal auch während der Pausen und Standzeiten untersagt (gilt auch für E-Zigaretten).

(11) Die Kleidung hat ein gepflegtes Erscheinungsbild aufzuweisen, die Fahrpersonale haben eine den Temperaturen und Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung zu tragen. Das Oberhemd / die Bluse muss grundsätzlich die Schulter bedecken.

(12) Das Verhalten des Personals gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern muss stets freundlich und zuvorkommend sein - auch in Stress-Situationen.

(13) Bei Bedarf ist Fahrgästen Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen zu geben, z.B. Fahrgästen mit Kinderwagen, älteren oder mobilitätseingeschränkten Personen.

(14) Vom Personal ist grundsätzlich eine ausgeglichene Fahrweise zu gewährleisten, zu vermeiden sind extrem ruckartiges Anfahren und plötzliches Abbremsen (Ausnahmen können in Gefahrensituationen erforderlich sein), im Verspätungsfalle gilt der Grundsatz: Sicherheit vor Pünktlichkeit vor Wirtschaftlichkeit.

(15) Das Fahrpersonal sowie alle Mitarbeiter des Auftragnehmers oder etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmer haben grundsätzlich über alle betrieblichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Verkehrsdurchführung stehen und keine Relevanz im Rahmen der Fahrgastinformation besitzen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten (Institutionen und Einzelpersonen, insbesondere Fahrgästen) zu bewahren. Der Auftragnehmer belehrt dahingehend seine im gegenständlichen Verkehr eingesetzten Fahrpersonale und dokumentiert dies gegenüber dem Auftraggeber mittels einer Liste mit den Unterschriften dieser Fahrpersonale. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht wird als „wichtiger Grund“ gem. Abs. 6 angesehen.

(16) Im Hofer LandBus - Verkehr ist eine Beförderung nicht angemeldeter Fahrgäste unzulässig.

5.3 Berichtspflichten

(1) Unfälle, Unregelmäßigkeiten und Betriebsstörungen sind umgehend an die Zentrale des Auftraggebers zu melden. Nach den jeweiligen Möglichkeiten ist konstruktiv an der Behebung der Störung mitzuarbeiten und die Fahrgäste auf Störungen und auf ggf. abweichende Fahrtmöglichkeiten hinzuweisen.

(2) Alle während der Vertragslaufzeit neu einzusetzenden Fahrpersonale sind dem Auftraggeber mit einer ausreichenden Vorlaufzeit vorab namentlich zu melden, um diese ggf. gem. Ziffer 4.2 Abs. (4) vor dem Ersteinsatz schulen zu können.

(3) Es dürfen nur Fahrpersonale auf den vertragsgegenständlichen Linien eingesetzt werden, die dem Auftraggeber bekannt gegeben worden sind.

(4) Der Auftragnehmer oder etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer sind ferner verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich darüber zu unterrichten, wenn gegen den Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter und / oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter bestands- bzw. rechtskräftige Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheide ab EUR 100,--, Strafbefehle und / oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen stehen (insbesondere PBefG, StVO, StVZO, BOKraft, DFBus, FPersV). Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert über Vorkommnisse i.S.d. Ziffer 4.2 Abs. 8 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) zu unterrichten.

(5) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer legen auf ihre Kosten dem Auftraggeber einmal jährlich zum Fahrplanwechsel - spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres - eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vor, dass die eingesetzten Fahrpersonale des Auftragnehmers sowie der etwaigen Unterauftragnehmer die Vergütung gemäß MiLoG erhalten.

6 Vertrieb der Fahrscheine, Verkaufsgeräte

(1) Der Fahrscheinvertrieb im Hofer LandBus - Verkehr erfolgt in jedem Fahrzeug über Notfahrscheine. Über den Zeitpunkt der Einstellung des Notfahrscheinverkaufs entscheidet der Auftraggeber, ebenso über evtl. Ersatzmaßnahmen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Hofer LandBus - Fahrzeuge auf seine Kosten mit einem vom Fahrer zu bedienenden elektronischen Fahrscheinverkaufsgerät auszustatten.

(2) Der Fahrkartenverkauf in Fahrzeugen des Hofer LandBus - Verkehrs erfolgt über Notfahrscheine, diese werden durch den Auftraggeber gestellt. Diese Notfahrscheine müssen so sicher wie Bargeld aufbewahrt werden, der Bestand muss jederzeit nachweisbar sein.

(3) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Fahrkartenrohlinge sind vom Auftragnehmer und etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmer sicher gegen Missbrauch zu verwahren.

7 Leistungsaufstellung

7.1 Einnahmen

(1) Die Dokumentation des Fahrscheinverkaufs im Hofer LandBus - Verkehr erfolgt durch den Auftragnehmer oder etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmer über die Durchschläge der Notfahrscheine sowie über eine monatlich zu führende Summenliste gegenüber dem Auftraggeber bis zum 5. Werktag des Folgemonats. Diese Liste muss die Fahrscheinsorte, Preisstufe sowie Anzahl und Preis der verkauften Fahrkarten enthalten.

(2) Darüber hinaus sind der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer verpflichtet auf Verlangen des Auftraggebers eine lückenlose Dokumentation der eingesetzten Notfahrscheine zum Zwecke der Abrechnung vorzulegen.

7.2 Kosten

- (1) Der Nachweis der Besetzkilometer im Hofer LandBus-Verkehr erfolgt durch Dokumentation der durchgeführten Fahrten, beförderten Fahrgäste und Fahrgeldeinnahmen durch den Auftragnehmer und etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer senden die Nachweise jeweils monatlich bis zum 5. Werktag des dem Leistungsmonat folgenden Monats an den Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer haben dem Auftraggeber für die in einem Kalenderjahr erbrachten Verkehrsleistungen in Besetzkilometern bis zum 20.01. des jeweils nachfolgenden Kalenderjahres in einer Gesamtaufstellung nach Linien getrennt vorzulegen. Die Aufstellung ist auf elektronischem Wege an den Auftraggeber zu übermitteln.
- (3) Die tatsächlich im Hofer Landbus-Verkehr erbrachten Besetzkilometer eines Kalenderjahres werden spätestens bis zum 31.03. des jeweils nachfolgenden Kalenderjahres von beiden Parteien einvernehmlich festgestellt.

7.3 Vergütung/Abrechnung

- (1) Grundlage für die Vergütung bildet das Angebot (Aufgeschlüsselt in: Vorhaltekosten Fahrzeug, Vorhaltekosten Fahrer mit Arbeitgeberanteil, Variable Kosten je Besetzkilometer und Verwaltungskosten) des Auftragnehmers oder etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmer im Angebotsschreiben, bei den Kosten je Kilometer multipliziert mit den tatsächlich erbrachten Leistungen in Besetzkilometern, abzüglich der vom Auftragnehmer und etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmer im gegenständlichen Hofer LandBus-Verkehr erzielten Fahrgeldeinnahmen gemäß Ziffer 6.1. Die für die Ermittlung des Wertungspreises bei den variablen Kosten angesetzte durchschnittliche Reisedstrecke beträgt 8 Kilometer.
- (2) Der Auftragnehmer oder etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer legen dem Auftraggeber für die Abrechnung monatlich bis zum 10. des Folgemonats eine schriftliche Anforderung (Rechnung) vor. Aus dieser Rechnung müssen die jeweils im Leistungsmonat erbrachten Besetzkilometer je Linie sowie die ermittelten Fahrgeldeinnahmen hervorgehen.
- (3) Die Zahlung erfolgt monatlich binnen 2 Wochen nach Eingang der prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers oder etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmer gem. Abs. 2, sofern auch die dem jeweiligen Rechnungszeitraum entsprechenden Aufstellungen über die durchgeführten Fahrten, die Anzahl der Fahrgäste, sowie Fahrgeldeinnahmen, vorliegen und sich keine Beanstandungen ergeben.
- (4) Die Zahlung geschieht bargeldlos durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer oder etwaig eingeschalteten Unterauftragnehmern zu benennendes Konto.

8 Leistungsstörungen, Malus-Regelungen

Verstößt der Auftragnehmer oder ein etwa eingeschalteter Unterauftragnehmer schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung nebst Anlagen oder gegen Anordnungen des Auftraggebers, insbesondere durch eine Nicht- oder Schlechtleistung, zahlt er für jeden vom Auftraggeber festgestellten Einzelfall eine Vertragsstrafe gem. nachstehender Tabelle. Die Beweislast für ein nicht schuldhaftes Handeln des Auftragnehmers oder etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmer tragen diese selbst. Falls der Auftragnehmer oder etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer mit der Feststellung eines Verstoßes nicht einverstanden sein sollten, stehen ihnen binnen einer Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen ab Kenntniserlangung des geltend gemachten Vertragsverstoßes die Möglichkeit zu der Verwirkung der Vertragsstrafe zu widersprechen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Der Auftraggeber entscheidet über die Verhängung der Vertragsstrafe unter Berücksichtigung fristgemäß eingegangener Widersprüche. Der Auftraggeber ist berechtigt, verhängte Vertragsstrafen mit den Zahlungen gem. Punkt 6 zu verrechnen. Die Gesamthöhe der als Vertragsstrafen in nachfolgender Tabelle für den Einzelfall aufgeführten Beträge ist über die Vertragslaufzeit begrenzt auf max. 5 % des Netto- Gesamtauftragswertes.

Im Einzelnen gelten folgende Malus-Regeln:

Nr.	Vorfall	Euro	Ergänzungen
1	Nichtvorlage, unvollständige Vorlage oder nicht fristgemäße Vorlage der Nachweise gemäß Ziffern 6.1 und 6.2 der Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“	50,00	Je Nachweis und Kalendertag
2	Nichtvorlage, unvollständige Vorlage oder nicht fristgemäße Vorlage des Nachweises über eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 7.2 der Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“	50,00	Je Kalendertag
3	Nichterfüllung der unter Punkt 2.1 formulierten Anforderungen an das Fahrzeug.		100 € pro angefangener Woche, in der ein nicht dem Punkt 2.1 entsprechendes Fahrzeug eingesetzt wird.
4	Nichterfüllung der unter Punkt 5.2 formulierten Anforderungen an das Fahrpersonal.		100 € pro Vorfall, in dem ein nicht dem Punkt 5.2 entsprechendes Fahrpersonal eingesetzt wird.

9 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, welche einen Vertragspartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindert, entbinden den betreffenden Vertragspartner bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der Vertragspartner, bei dem die

höhere Gewalt eingetreten ist, hat den jeweils anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich zu unterrichten und bei Verlangen einen entsprechenden Nachweis zu führen.

10 Ausführungen der Leistungen – Kontrollrecht des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer verpflichten sich, bei der Ausführung der Leistung die Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung umzusetzen.

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer oder etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmern übertragenen Leistungen jederzeit durch seine Beauftragten überwachen zu lassen. Der Auftraggeber behält sich ferner vor, den Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer auf Sicherheit und Zuverlässigkeit ihres Gesamtbetriebes - unabhängig von den vorgelegten Dokumenten - zu überprüfen. Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer unterstützen den Auftraggeber bei diesen Vorgängen und wirken bei ihnen mit.

(2) Anordnungen, Verfügungen, Weisungen und / oder Bekanntmachungen des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen, sind von dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern sowie von etwaigen Unterauftragnehmern bzw. deren Mitarbeitern zu beachten und umzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere auch Auskunftersuchen zu Fahrpersonalen bei Vorliegen einer Beschwerde.

Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Verkehrsleistung oder von Teilen davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an geeignete Unterauftragnehmer übertragen. Die Zustimmung wird in der Regel erteilt, sofern die vom Unterauftragnehmer gezeichnete Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung „Einverständniserklärung“ vorliegt und wenn die Eignung des Unterauftragnehmers dem Auftraggeber nachvollziehbar nachgewiesen wird, etwa durch Darlegung erbrachter vergleichbarer Verkehrsleistungen.

(2) Die von Unterauftragnehmern zu erbringende Leistung ist dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass etwaige Unterauftragnehmerleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber nur an Unternehmen vergeben werden, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und die Qualitätsstandards wie in dieser Leistungsbeschreibung angegeben einhalten.

(4) Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.

11 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

11.1 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer sind verpflichtet, die jeweils für den Hofer LandBus aktuell geltenden Tarifbestimmungen und die jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen, sowie ggf. Sondertarife des Auftraggebers anzuwenden.
- (2) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer verpflichten sich zur ständigen Fahrscheinprüfung mittels Sichtkontrolle durch das Fahrpersonal. Die Fahrscheinkontrolle erstreckt sich auf Papierfahrscheine und Fahrscheine auf Handys und Smartphones. Die Beförderung von Fahrgästen ohne gültigen Fahrschein ist unzulässig.
- (3) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer haften für die ordnungsgemäße Fahrgelderhebung durch ihr Fahrpersonal.

11.2 Versicherungspflicht des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer sind verpflichtet, für die Dauer der Betriebslaufzeit für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit "unbegrenzter Deckung" abzuschließen und dem Auftraggeber das Bestehen des Versicherungsschutzes schriftlich 4 Wochen vor Betriebsaufnahme nachzuweisen. Diese Kfz-Haftpflichtversicherung soll über die in § 4 Abs. 2 PflVG nebst Anlage geregelten gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinaus einen Kfz- Haftpflichtversicherungsschutz bieten. Falls bei seiner Versicherung eine "unbegrenzte Deckung" nicht versicherbar sein sollte, ist der Auftragnehmer bzw. sind dessen Mitglieder, und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer verpflichtet, die bei seiner Versicherung formularmäßig (d.h. im Massengeschäft ohne Sonderabsprachen) abzuschließende Kfz-Haftpflichtversicherung mit der höchsten Kfz-Haftpflichtversicherungssumme abzuschließen und dem Auftraggeber das Bestehen des Versicherungsschutzes schriftlich bis 4 Wochen nach Vertragsschluss nachzuweisen.
- (2) Ferner sind der Auftragnehmer bzw. dessen Mitglieder und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer verpflichtet, für die Dauer der Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR abzuschließen und dem Auftraggeber das Bestehen des Versicherungsschutzes schriftlich bis 4 Wochen nach Vertragsschluss nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer verpflichten sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder wenn die Versicherung aus sonstigen Gründen aufgehoben wird.
- (4) Der +Auftraggeber ist berechtigt, beim Versicherungsgeber des Auftragnehmers oder etwaig eingeschalteter Unterauftragnehmer sämtliche Informationen über die Versicherungsverträge gem. Abs. (1) und (2) einzuholen. Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer setzen den Versicherungsgeber mit Abschluss der in Abs. (1) und (2) vorgegebenen Versicherungsverträge von diesem Informationsrecht des Auftraggebers schriftlich in Kenntnis und entbinden ihn von gegebenenfalls bestehenden Verschwiegenheitspflichten.

11.3 Mindestlohn

(1) Der Auftragnehmer und etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer haben die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten und umzusetzen und dies dem Auftraggeber zu bestätigen

12 Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwaigen künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

13 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Zuschlagserteilung und endet mit der Abwicklung der letzten Zahlung.
- (2) Die Betriebslaufzeit beginnt am 30.03.2022 und endet am 30.03.2027.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Vertragslaufzeit ausgeschlossen
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Wegfall der Förderung, Haushaltsnotlage des Landkreises Hof) bleibt unberührt

14 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Schriftform

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Leistungsbeschreibung im Übrigen nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine solche vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzung der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden sind nicht getroffen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Leistungsbeschreibung ist Hof.